



Sozialhilfegesetz vom 14.11.1991 (SHG)

Richtsätze der materiellen Hilfe für Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend hier oder ohne Aufenthaltsbewilligung im Kanton sind

Art. 8 SHG

Inkrafttreten: 1. April 2004

1. Personen aus der Schweiz oder aus dem Ausland

1.1 Unterkunft

- a) In der « Tuile »: Diese verrechnet dem für den Fall zuständigen regionalen Sozialdienst (RSD) Fr. 8.- je Tag und Person. In diesem Betrag sind die Unterkunft, das Frühstück, das Abendessen inbegriffen. Auf Verlangen können die Kosten der Körperpflege ebenfalls verrechnet werden.
- b) Bei Verwandten oder Freunden oder Bekannten: Entsprechend der Subsidiarität der Sozialhilfe wird grundsätzlich keine materielle Hilfe nach SHG erteilt.
- c) Andere: nach Erfordernis.

1.2 Unterhalt einschliesslich Taschengeld

- d) Wenn in der « Tuile » untergebracht: Fr. 8.- je Tag und Person.
- e) Wenn bei Verwandten, Freunden oder Bekannten untergebracht: Entsprechend der Subsidiarität der Sozialhilfe wird grundsätzlich keine materielle Hilfe nach SHG erteilt.
- f) In anderen Fällen: Fr. 10.-/T. pro erwachsene Person, Fr. 6.-/T. pro Kind.

1.3 Kleidung

Nach Erfordernis, maximal Fr. 40.-, einmalig und pro Person.

1.4 Medizinische Versorgung

Nach Erfordernis.

Hinweise

- ❖ Unter Vorbehalt von Fällen oder ausserordentlichen Hilfeleistungen (namentlich für Familien), die vom kantonalen Sozialamt (KSA) gutgeheissen wurden.
- ❖ Für Personen, die noch nicht den Status von Asylsuchenden haben oder die vorher den Status von Asylsuchenden bzw. vorläufig aufgenommenen Personen hatten, ist das freiburgische Rote Kreuz, Asylabteilung, zuständig. Dieses wendet spezifische Richtsätze für die materielle Hilfe an.

Grundsätze

- Für alle Entscheide über die Gewährung oder Ablehnung der oben aufgeführten materiellen Hilfe ist das KSA zuständig (s. Art. 8 und 21 SHG).
- Jeder Fall wird von dem RSD sozial und finanziell betreut, dem die Aufenthaltsgemeinde der bedürftigen Person angehört (Art. 18 Abs. 2 Bst. b SHG).
- Der betroffene RSD ersucht den KSA um eine Gutsprache.
- Die Gutsprache ist zeitlich befristet.
- Die Kosten aus solchen Fällen werden zu 100% vom KSA übernommen (Art. 33 SHG).

2. Personen mit einem Nichteintretensentscheid (NEE) im Asylbereich

2.1 Unterkunft

Die Personen werden in einer spezifischen, zu diesem Zweck errichteten Struktur untergebracht. Die materielle Hilfe erfolgt in Sachleistungen. Sie besteht in einer warmen Mahlzeit am Abend und einem Frühstück.

2.2 Dauer der Hilfe

Die Sozialhilfe wird für höchstens fünf Tage gewährt.

2.3 Kleidung

Je nach Erfordernis, in Form eines Gutscheins.

2.4 Medizinische Versorgung

Je nach Erfordernis.

Grundsätze

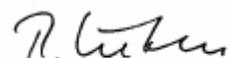
- Die soziale und finanzielle Betreuung von Personen mit NEE fällt unter einen spezifischen Auftrag. Die SHG-Sozialdienste sind somit nicht zuständig, auf Sozialhilfegesuche solcher Personen einzutreten.
- Die Kosten werden gemäss zu 100% vom KSA übernommen (Art. 33 SHG).

Hinweis

- ❖ Unter Vorbehalt von Fällen oder ausserordentlichen Hilfeleistungen, die vom kantonalen Sozialamt (KSA) gutgeheissen wurden.

Aufhebung bisheriger Normen

Die am 1. September 2003 in Kraft getretenen Richtsätze für die materielle Hilfe an Personen, die sich im Kanton aufhalten, vorübergehend oder ohne Aufenthaltsbewilligung hier sind (Art. 8 SHG), werden aufgehoben.



Ruth Lüthi
Staatsrätin